

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 13. November 2018  
in der Fassung der Satzung vom 9. Juli 2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anspruch auf Entschädigung

Die Stadträt\_innen, die Ortschaftsrät\_innen, die ehrenamtlichen Ortsvorsteher\_innen und die sonstigen in Ausschüssen und sonstigen gemeinderätlichen Gremien ehrenamtlich tätigen Einwohner\_innen haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Entschädigung für Stadträtinnen und Stadträte

- (1) Stadträt\_innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz ihrer Auslagen, ihres Verdienstausfalls sowie ihrer laufenden Ausgaben für die digitale Gremienarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 1.150,00 EUR.  
Hiervon unberührt bleibt die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme im Auftrag des Gemeinderates an Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens.
- (2) Stadträt\_innen erhalten darüber hinaus eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 60,00 EUR.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 1.150,00 EUR.
- (4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Fraktionen

- ab 10 Mitgliedern monatlich 862,50 EUR
- von 7 bis 9 Mitgliedern monatlich 575,00 EUR
- von 3 bis 6 Mitgliedern monatlich 287,50 EUR.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten in Fraktionen mit mindestens 7 Mitgliedern maximal zwei stellvertretende Vorsitzende, in Fraktionen mit 3 bis einschließlich 6 Mitgliedern maximal ein\_e stellvertretende\_r Fraktionsvorsitzende\_r.

Üben darüber hinaus Personen nach Festlegung durch die Fraktion die Funktion des stellvertretenden Fraktionsvorsitzes gleichberechtigt aus, so erhalten alle stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden dieser Fraktion die Summe der maximal möglichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen.

- (5) Stadträt\_innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderates als Sachpreisrichter\_innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter\_innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)
1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
  2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.
- (6) Stadträt\_innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.
- (7) Zur Nutzung des Ratsinformationssystems / der App DiPolis erhalten Stadträt\_innen bei Anschaffung eines privaten Tablets, Laptops oder anderen geeigneten Endgeräts auf Nachweis der Rechnung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Amtsperiode.

Voraussetzung ist der vollständige Verzicht auf die Zustellung aller Sitzungunterlagen in Papierform. Bei Beschaffung innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode wird der Zuschuss erst bei einer evtl. Wiederwahl gewährt. Bei Aus-

scheiden aus dem Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach der Gewährung des Zuschusses ist der Zuschuss zurückzubezahlen.

### § 3

#### Entschädigung für Ortschaftsrät\_innen

- (1) Ortschaftsrät\_innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v. H. der für Stadträtinnen und Stadträte nach § 2 Abs. 1 geltenden Regelung.
- (2) Ortschaftsrät\_innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Ortschaftsrates oder des Gemeinderates als Sachpreisrichter\_innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter\_innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)
  1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
  2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.
- (3) Ortschaftsrät\_innen erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage von Nachweisen für den jeweiligen Monat zweimal jährlich nachträglich, jeweils zum 31.07. bzw. 31.12.

### § 4

#### Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher\_innen

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher\_innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
  1. in Ortschaften mit bis 5.000 Einwohner\_innen von 2.500,00 EUR,
  2. in Ortschaften mit mehr als 5.000 Einwohner\_innen von 2.800,00 EUR,

mindestens jedoch 40 % des durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister\_innen und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher\_innen in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister in einer Gemeinde vergleichbarer Größe.

- (2) Die Beträge nach Abs. 1 stellen den Stand vom 1. August 2019 dar. Sie werden entsprechend den in der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Innenministeriums festgelegten Prozentsätzen fortgeschrieben.
- (3) Stellvertretende ehrenamtliche Ortsvorsteher\_innen erhalten im Vertretungsfall einen Tagesentschädigungssatz von 50,00 EUR.
- (4) Für die Festlegung der Einwohner\_innenzahlen wird § 3 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes für Bürgermeister\_innen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß angewandt.

## § 5

### Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für Stadträt\_innen, Ortschaftsrät\_innen sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher\_innen entfällt, wenn

1. ununterbrochen länger als drei Monate das Amt tatsächlich nicht ausgeübt wird, für die über drei Monate hinausgehende Zeit;
2. die Rechte und Pflichten als Mitglied des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates ruhen oder wenn der/die Ortsvorsteher\_in des Dienstes enthoben ist.

## § 6

### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner\_innen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner\_innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten als Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums von 40,00 EUR je Sitzung.
- (2) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner\_innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien erhalten als Ersatz ihrer Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige entgeltliche Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 40,00 EUR je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.
- (3) Ehrenamtlich tätige Einwohner\_innen nach Abs. 1 erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 110,00 EUR als Auf-

wandsentschädigung, wenn sie dem Ausschuss oder Gremium als Vorsitzende\_r und in Höhe von 55,00 EUR, wenn sie dem Ausschuss oder Gremium als stellvertretende\_r Vorsitzende\_r vorstehen.

- (4) Im Behindertenbeirat erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld die/der ehrenamtliche Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 200,00 EUR, die/der ehrenamtliche stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 100,00 EUR.
- (5) Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner\_innen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderates als Sachpreisrichter\_innen bzw. als stellvertretende Sachpreisrichter\_innen bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags eine Entschädigung (ohne Nebenkosten und MwSt.)
  1. bei einer Sitzungsdauer bis 5 Stunden von 100,00 EUR
  2. bei einer Sitzungsdauer über 5 Stunden von 200,00 EUR.

## § 7

### Reisekosten

- (1) Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten die Stadträt\_innen, Ortschaftsrät\_innen, ehrenamtliche Ortsvorsteher\_innen und die ehrenamtlich tätigen Einwohner\_innen in Ausschüssen und sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz nach den für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Vorschriften. Wird ein anderes als ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzt, wird Ersatz der notwendigen Aufwendungen, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Kilometergeld nach den für Dienstreisen der Beamt\_innen geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Reisekosten von Stadträt\_innen, die für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg entstehen, sind von der Fahrtkostenpauschale gemäß § 2 Abs. 2 abgedeckt und werden deshalb nicht erstattet.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Mai 2001 in der Fassung der Satzungen vom 12. November 2002, vom 26. Juli 2005, vom 29. September 2009, vom 15. September 2014 und vom 12. April 2016 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.11.2018.

Die Änderungssatzung vom 09.07.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2019 und am 01.08.2019 in Kraft getreten.